

G e b ü h r e n s a t z u n g für den Rettungsdienst des Kreises Herford

in der Fassung vom 14.09.2022

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 646) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712 in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Kreises Herford in seiner Sitzung am 14. September 2022 die 4. Änderungssatzung der Gebühren für den Rettungsdienst beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Der Kreis Herford betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung Rettungswachen der Notfallrettung und des Krankentransportes in der Gemeinde Rödinghausen und in den Städten Spenge und Vlotho. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458/SGV GV. NW. 215) i. d. F. vom 01.04.2015 (GV. NRW. S. 305).

§ 2 Umfang der Benutzung

Die Einwohnerinnen und Einwohner im Kreisgebiet Herford und Personen, die in diesen Bereichen verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst des Kreises Herford im Rahmen der verfügbaren Rettungs- und Krankentransportwagen einschließlich der Notarzteinsatzfahrzeuge in Anspruch zu nehmen. Das gilt auch für Personen in Gebieten anderer Träger des Rettungsdienstes, für die der Kreis Herford Aufgaben des Rettungsdienstes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übernimmt.

Die Gebührensatzung gilt darüber hinaus auch für die Notarzteinsätze (Notarzteinsatzfahrzeug und Notarztgestellung) der Rettungswachen Bünde und Herford.

Das Recht der Inanspruchnahme besteht auch insoweit, als der Rettungsdienst des Kreises Herford außerhalb der oben genannten Bereiche auf Weisung der Leitstelle Einsätze durchzuführen hat.

§ 3 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden von den Benutzer/innen ab dem 01. April 2021 folgende Gebühren erhoben:

1. Notfallrettung		
1.1 Notarzteinsatzfahrzeug und Notarztstellung Herford und Bünde	Grundgebühr	899,40 €
	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	4,81 €
1.2 Rettungswagen	Grundgebühr	893,09 €
	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	4,81 €
2. Krankentransport	Grundgebühr	361,63 €
	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	4,81 €
3. Blut- und Organtransport	Grundgebühr	59,92 €
	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	1,09 €

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt nach Maßgabe der Grundgebühr des jeweiligen Rettungsmittels sowie der gefahrenen Kilometer für die gesamte Fahrstrecke (Anfahrt, Transport und Rückfahrt).

Die Gebührensätze gelten für die Inanspruchnahme durch eine Person. Bei der Inanspruchnahme durch mehrere Personen werden die Gebührensätze entsprechend geteilt.

§ 4 Begleitpersonen

Die Mitnahme einer Begleitperson ist gebührenfrei. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

§ 5 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Kreis Herford.

§ 6 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig ist, wer den Rettungsdienst des Kreises Herford in Anspruch genommen hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Das mit den gesetzlichen Krankenkassen vereinbarte Abrechnungsverfahren bleibt unberührt.

§ 7
Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig und sind an die Kreiskasse Herford zu entrichten.

§ 8
Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Herford, den 22.09.2022

Gez. Jürgen Müller
Landrat